

Ehrungsordnung des Musikverein Unterweissach e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt gemäß § 8 und § 15 der Satzung des Musikverein Unterweissach e.V. die Einzelheiten über die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen.
- (2) Über Änderungen dieser Ehrungsordnung entscheidet der Ausschuss des Musikverein Unterweissach e.V.

§ 2 Mitgliedschaft und Bestimmungen zu den ehrungsrelevanten Mitgliedszeiten

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch § 4 der Satzung des Musikverein Unterweissach geregelt.
- (2) Aktive Mitglieder im Sinne dieser Ehrungsordnung sind
 - a) alle stimmberechtigten Ausschussmitglieder (gemäß § 13 der Satzung des Musikverein Unterweissach)
 - b) der Dirigent
 - c) alle Mitglieder, die regelmäßig ein Instrument in den Proben und an musikalischen Veranstaltungen im Verein spielen.
 - d) alle Jugendmitglieder (gemäß § 4.4. der Satzung des Musikverein Unterweissach)
- (3) Von einer regelmäßigen Teilnahme wird bei einer durchschnittlichen Teilnahme an 20% der Veranstaltungen oder Proben pro Jahr in den vergangenen 3 Jahren ausgegangen.
- (4) Wird bei einem aktiven Mitglied diese durchschnittliche Teilnahme unterschritten, wird es durch einen der Vorstände schriftlich bis Ende Februar des Folgejahres über die Folgen aufgeklärt. Macht das Mitglied innerhalb eines Monats glaubhaft, dass es mit Frist von 2 Jahren wieder regelmäßig teilnehmen wird, so bleibt der aktive Status erhalten.
- (5) Kann das Mitglied in absehbarer Zeit keine regelmäßige Teilnahme glaubhaft versichern, so ist es zukünftig als passives Mitglied mit allen Folgen zu führen (Statuswechsel auf Ende des 3. Jahres). Sollte die regelmäßige Teilnahme nach Ablauf der Frist unter Absatz 4. nicht eingehalten werden, so ist das Mitglied rückwirkend als passiv einzustufen (Statuswechsel auf Ende des 3. Jahres).

- (6) Mit Änderung des Status auf passiv sind das Instrument und die Tracht durch den aktuellen Ressortverantwortlichen, nach Prüfung durch den Ausschuss, einzufordern.
- (7) Auf Antrag des passiven Mitglieds und der glaubhaften Versicherung zukünftig wieder über die geforderte Mindestteilnahme unter Absatz 3 zu kommen, ist es im Folgejahr wieder als aktiv zu führen. Dem Mitglied wird eine Tracht beziehungsweise ein Instrument zur Verfügung gestellt. Über den Antrag wird mit mehrheitlichem Ausschussbeschluss entschieden.
- (8) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vereinsinteressen, kann durch mehrheitlichen Ausschussbeschluss von den Absätzen 2-7 abgewichen werden.
- (9) Kommt es während der aktiven Mitgliedszeit zu einer Pausenzeit als passives Mitglied ist diese von der aktiven Mitgliedszeit abzuziehen. Eine Kulanz wird vom Blasmusikkreisverband nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache gewährt. Die aktive Verbandszeit wird durch den Blasmusikkreisverband per EDV geprüft.

§ 3 Ehrungen

- (1) Der Musikverein wendet für alle aktiven und passiven Mitglieder sowie für Hauptdirigenten die Ehrungsrichtlinien des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., des Blasmusikkreisverbandes Rems-Murr sowie die eigene Ehrungsordnung an.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der ehrungsrelevanten Mitgliedszeiten ist der 31.12. eines Jahres. Die Ehrung wird im folgenden Jahr durchgeführt. Alle Beitrittserklärungen ab dem 01.01 eines Jahres werden analog erst im Folgejahr geehrt. Für aktive Mitglieder werden auch die Vorzeiten in andern Vereinen als Mitgliedszeit angerechnet, wenn diese durch das Mitglied beim Vorstand angegeben werden.
- (3) Auf Grund der Unterscheidung nach aktiven und passiven Mitgliedsehrungen (gemäß der Verordnung des Musikverbandes) wird nur die höherwertige Ehrung für ein Mitglied gewährt. Hierbei erfolgt die aktive Ehrung vor der passiven Ehrung. Auf Wunsch des Geehrten kann anstelle der Ehrung für die aktive Mitgliedschaft auch die Ehrung für fördernde Mitgliedschaft erfolgen, sofern sich hierbei eine längere Mitgliedszeit ergibt.
- (4) Für fördernde Mitglieder können für besondere Verdienste Ehrenmedaillen der Dachorganisationen beantragt werden.
- (5) Die Ehrung für aktive Mitgliedschaft wird alle 10 Jahre mit der offiziellen Verbandsehrung und einer vereinseigenen Ehrungsurkunde durchgeführt. Ab einer aktiven Mitgliedschaft von 30 Jahren wird ein Präsent überreicht,

welches durch den Vorstand oder einem von ihm bestimmten Vertreter beschafft wird. Der Wert sollte angemessen und verhältnismäßig sein.

- (6) Für eine passive Mitgliedschaft von 10 Jahren erfolgt die Ehrung mit der vereinseigenen Ehrungsurkunde. Ab einer passiven Mitgliedschaft von 20 Jahren, sowie alle weiteren 10 Jahre wird die offizielle Verbandsehrung und einer vereinseigenen Ehrungsurkunde durchgeführt.
- (7) Hauptdirigenten werden für 10 Jahre und jeweils alle weiteren 5 Jahre Gesamttätigkeit geehrt, wobei auch Vorzeiten in anderen Vereinen berücksichtigt werden. Diese Vorzeiten müssen vom jeweiligen Dirigenten dem Vorstand mitgeteilt werden. Dirigenten erhalten anlässlich der Ehrung ein Präsent, welches durch den Vorstand oder einem von ihm bestimmten Vertreter beschafft wird. Der Wert sollte angemessen und verhältnismäßig sein.
- (8) Im Regelfall erfolgen Ehrungen für 20 Jahre passive und aktive Mitgliedschaft in der Hauptversammlung. Ehrungen ab 30 Jahre Mitgliedschaft erfolgen bevorzugt im Rahmen eines Konzertes beziehungsweise einem ähnlichen Rahmen.
- (9) Erscheint das zu ehrende Mitglied nicht zum Ehrungstermin und hat sich diesbezüglich beim einladenden Vorstand nicht abgemeldet, so wird davon ausgegangen, dass die Ehrung nicht erfolgen soll und die Ehrungsunterlagen (Urkunde und/oder Nadel) gehen zurück an den Verband. Im Vereinsprogramm erfolgt der Eintrag der Ehrung mit dem Hinweis „Ehrung nicht erfolgt“.
- (10) Ausschussmitglieder und Kassenprüfer, welche nicht gleichzeitig aktiv ein Instrument spielen, werden für die Dauer ihres Amtes als aktiv geführt, jedoch als passive Mitglieder geehrt. Vorstände und Ausschussmitglieder erhalten zudem eine besondere Ehrung für 20 Jahre Gesamttätigkeit im Rahmen einer der beiden Konzerte oder einem ähnlichen Anlass. Die Ehrung erfolgt laut Verbandsehrungsordnung und wird für jede weitere 10 Jahre Tätigkeit gewährt. Zusätzlich wird eine vereinseigene Urkunde und ein Präsent überreicht, welches durch den Vorstand oder einem von ihm bestimmten Vertreter beschafft wird. Der Wert sollte angemessen und verhältnismäßig sein.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll eine besondere Auszeichnung für besondere Verdienste sein und sparsam, sowie nur nach eingehender Prüfung durchgeführt werden.

- (2) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) nach mindestens 30 jähriger Mitgliedschaft bei aktiven Mitgliedern oder 40 jähriger passiver Mitgliedschaft. Falls ein Mitglied zunächst aktives und dann passives Mitglied wird, gilt es als aktives Mitglied.
 - b) frühestens mit dem Erreichen des 50. Lebensjahr.
- (3) Eine Ausnahme ist in der Form möglich, dass eine Ernennung zum Ehrenmitglied bei mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft vor dem 50. Lebensjahr erfolgen kann, wenn der zum Ehrenmitglied zu Ernennende sich besondere Verdienste um den Musikverein erworben hat.
- (4) Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Diesbezügliche Anregungen können auch durch jedes Vereinsmitglied an den Vorstand gerichtet werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Ehrenvorsitzende

- (1) Ein ehemaliger Vorsitzender beziehungsweise Vorstand kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Musikvereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Ernennung zum Ehrenmitglied gemäß § 4 der Ehrungsordnung.
- (2) Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und berechtigt, beratend (ohne Stimmrecht) an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 6 Geburtstage

- (1) Altersjubilaren wird, sofern möglich und erwünscht, ein Ständchen am Geburtstag oder zu einem gewünschten Termin gespielt. Aktive Mitglieder erhalten ab dem 40. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre ein Ständchen. Bei fördernden Mitgliedern wird ab dem 50. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre ein Ständchen gespielt. Ab dem 75. Lebensjahr kann bei allen Mitgliedern auf Wunsch alle 5 Jahre ein Ständchen gespielt werden.
- (2) Auf Wunsch des Altersjubilars kann das Ständchen unbegrenzt nach hinten verschoben werden. Die Geburtstagsständchen sind unentgeltlich.

§ 7 Hochzeiten

- (1) Zu Hochzeiten oder Polterabenden wird auf Wunsch des Brautpaares gespielt, sofern mindesten ein Teil Mitglied im Musikverein ist. Auf Wunsch kann auch bei beiden Veranstaltungen gespielt werden.
- (2) Das Hochzeitsständchen ist in Tracht zu spielen. Für Spieltermine bei Polterabenden gibt es keine besondere Kleiderordnung.
- (3) Mit mehrheitlichem Vorstandsbeschluss kann auch bei einem Nichtmitglied, wenn es sich für die Belange des Vereines eingesetzt hat, gespielt werden. Für sonstige Anfragen wird eine aktuelle und angemessene Gebühr erhoben.

§ 8 Goldene und diamantene Hochzeiten

- (1) Zur goldenen beziehungsweise diamantenen Hochzeit wird auf Wunsch des Brautpaares gespielt, sofern mindesten ein Teil Mitglied im Musikverein ist. Das Ständchen ist in Tracht zu spielen.

§ 9 Kommunion und Konfirmation

- (1) Zur Kommunion beziehungsweise Konfirmation kann auf Antrag des Kommunianten beziehungsweise Konfirmanden, welcher Mitglied im Musikverein sein muss, oder deren erziehungsberechtigten Vertreter die kirchliche Veranstaltung musikalisch begleitet werden. Sofern möglich, sollte dem Wunsch entsprochen werden. Die kirchliche Veranstaltung ist in Tracht zu spielen.

§ 11 Bestattungen

- (1) Sofern von den Angehörigen gewünscht, wird bei allen Mitgliedern die Bestattung mit Trauermusik begleitet. Die Trauermusik wird in der Regel durch das Blasorchester oder eine Bläsergruppe gestellt.
- (2) Bei allen aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird in Tracht gespielt und ein Kranz durch den Musikverein niedergelegt. Auf Beschluss des Vorstandes und in Absprache mit den Hinterbliebenen wird bei verdienten Mitgliedern eine Grabrede gehalten.
- (3) Mit mehrheitlichem Vorstandsbeschluss kann auch bei einem Nichtmitglied, wenn es sich für die Belange des Vereines eingesetzt hat, gespielt werden. Für sonstige Anfragen wird eine aktuelle und angemessene Gebühr erhoben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Vorstehende Ehrungsordnung des Musikvereins Unterweissach wurde in der Hauptversammlung vom 06.03.2015 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.